

Rahmenbetriebsvereinbarung über die Einführung und Anwendung von MyJugendhilfe

(„MyJugendhilfe-Rahmen-Betriebsvereinbarung“)

Zwischen der IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH, Anschrift

-nachfolgend Arbeitgeber genannt-

Und

Und dem Betriebsrat der IFI Initiative für Intensivpädagogik gGmbH,
Schmiedestraße 1, 26632 Ihlow - Riepe

-nachfolgend Betriebsrat genannt-

wird die nachfolgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Diese IT-Rahmenbetriebsvereinbarung soll die Einführung und Anwendung des Systems MyJugendhilfe mitbestimmt regeln. Das System verfügt über eine Vielzahl an Modulen, die Betriebsparteien sind sich einig, dass jedes Modul im Rahmen des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG mitbestimmt werden muss. Diese Rahmenvereinbarung soll es beiden Seiten ermöglichen, den Zeitaufwand für die Einführung neuer und die Instandhaltung vorhandener Module möglichst gering zu halten.

Darüber hinaus soll mithilfe dieser IT-Rahmenbetriebsvereinbarung alle relevanten Aspekte der IT-Sicherheit und des Arbeitnehmerdatenschutzes Berücksichtigung finden. Datenschutzrechtliche Vorgaben sollen bereits hier insoweit geregelt werden, dass in Verbindung mit geltenden Verordnungen und Gesetzen rechtliche Problemstellungen so weit wie möglich minimiert werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer*innen (§5 Abs.1 BetrVG) des Arbeitgebers, mit Ausnahme der leitenden Angestellten (§5 Abs.3 BetrVG).
- (2) Sie gilt auch für Leiharbeiter*innen, soweit diese vom Betriebsrat vertreten werden.
- (3) Sachlich gilt diese Betriebsvereinbarung für alle Module gemäß der Anlagen sowie für technische und organisatorischen Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Einführung, Anwendung, Erweiterung und Veränderung von IT-Systemen und der Zwecke ihres Einsatzes verbunden sind, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen betriebsintern oder durch Dritte durchgeführt werden.

§ 2 Einführung von Modulen

- (1) Für die Zwecke dieser Betriebsvereinbarung werden IT-Systeme in drei Gruppen unterteilt:
 - a) Gruppe 1: IT-Systeme, die keine Beschäftigtendaten verarbeiten und auch sonst keine Beteiligungsrechte berühren
 - b) Gruppe 2: IT-Systeme, die Beschäftigtendaten verarbeiten oder aus anderen Gründen Beteiligungsrechte berühren, wobei die Verarbeitung jedoch durch bestehende Rechtsgrundlagen vollständig legitimiert ist für die eingesetzten Prozesse oder soweit das System für zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage (des Systems selbst oder anderer IT-Systeme) erforderlich ist.
 - c) Gruppe 3: alle sonstigen IT-Systeme, die Beschäftigtendaten verarbeiten.
- (2) Systeme der Gruppe 1 dürfen eingeführt werden ohne Beteiligung des Betriebsrats. Der Betriebsrat ist jederzeit berechtigt, Informationen zu dem System anzufordern. In dem Fall ist er unverzüglich und umfassend zu informieren.
- (3) Systeme der Gruppe 2 dürfen eingeführt werden, jedoch wird der Betriebsrat einmal im Quartal zusammenfassend über solche

Beschäftigten erkenntlich machen, dass das jeweilige System noch nicht durch den Betriebsrat legitimiert ist.

(7) Der Arbeitgeber teilt dem Betriebsrat für Systeme der Gruppe 2 im Quartalsgespräch, für Systeme der Gruppe 3 als erste Information sowie nach Fälligkeiten eines Moduls folgende Punkte mit:

- a) Name des Moduls (einschl. Version; bei Änderung des IT-Systems vorherige und neue Version);
- b) Operativer Zweck, für den das Modul eingesetzt werden soll;
- c) Schnittstellen zu anderen IT-Systemen;
- d) Arten personenbezogener Mitarbeiterdaten, deren Verarbeitung mit der Anwendung des Moduls einhergeht;
- e) Zwecke, zu denen diese personenbezogenen Mitarbeiterdaten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

§ 3 Änderung vorhandener Systeme

- (1) Vorhandene Module können vor allem durch Updates, Upgrades und Funktionsänderungen im laufenden Betrieb geändert werden.
- (2) Änderungen der vorhandenen Module werden ebenfalls nach dem Schema der Neueinführungen unter § 2 vorgenommen, die vorhandene Einteilung in die dort genannten Gruppen bleiben bestehen.
- (3) Ebenfalls finden die weiteren Regelungen von § 2 Anwendung.

§ 4 Rollen- und Berechtigungskonzept

Das Rollen- und Berechtigungskonzept wird dieser Betriebsvereinbarung als Anlage beigelegt. Änderungen sind ausschließlich einvernehmlich möglich. Das Rollen- und Berechtigungskonzept ist für MyJugendhilfe und alle eingeführten Module verbindlich. Es ist für jedes einzuführende Modul von beiden Betriebsparteien gemeinsam auf Vollständigkeit zu prüfen und ggf. anzupassen.

§ 5 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

- (1) Verhaltenskontrollen zulässig für
 - a) Straftatenvermeidung

- b) zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden
 - c) Qualität von Datensätzen soweit in dieser oder einer anderen BV zugelassen werden
- (2) Leistungskontrollen ausschließlich mit ausdrücklicher und einzelfallbezogener Zustimmung zulässig für
- a) Feststellung von Überlastungssituationen
 - b) Auslastungssteuerung
 - c) Soweit in dieser oder einer anderen BV zugelassen werden

§ 6 Rechte des Betriebsrats

- (1) Der Betriebsrat ist berechtigt, jederzeit die Dokumente einzusehen, die zu technischen Einrichtungen, insbesondere IT-Anlagen, durch den Arbeitgeber geführt werden, insbesondere
- a) Datenschutzrechtliche Löschkonzepte und die Löschnachweise
 - b) Dokumentationen zu den Prozessen, die mit IT-Anlagen abgebildet werden
 - c) Handbücher und Hilfen der Hersteller zu den technischen Einrichtungen
 - d) Dokumentationen zu Aspekten des Datenschutzes
 - e) Datenschutzfolgeabschätzungen
 - f) Richtlinien
 - g) Auftragsverarbeitungsverträge
- (2) Der Betriebsrat kann jederzeit den Datenschutzbeauftragten einschalten. Er kann sich zudem jederzeit durch den Datenschutzbeauftragten beraten lassen, auch für eigene Prozesse u.ä.
- (3) Der Betriebsrat ist berechtigt, jederzeit interne und externe Sachverständige in Absprache mit der zuständigen Führungskraft des internen Sachverständigen hinzuzuziehen. Internen Sachverständigen ist -soweit vorhanden- dabei Vorrang zu gewähren.

§ 7 Rechte der Arbeitnehmer*innen

- (1) Soweit ein Arbeitnehmer/ eine Arbeitnehmerin nicht auf ein IT-System bzw. dessen konkrete Handhabung geschult wurde, kann der Arbeitgeber ihm bei einer fehlerhaften Verwendung keine Pflichtverletzung vorwerfen, sofern nicht diese fehlerhafte Verwendung zugleich eine Straftat darstellt.
- (2) Begeht ein Arbeitnehmer/ eine Arbeitnehmerin in der Benutzung eines IT-Systems Fehler, wird er im Hinblick auf die jeweiligen Fehler nachgeschult. Eine Sanktion ist nur zulässig, wenn entweder der Fehler
 - a) zugleich eine Straftat darstellt oder
 - b) wenn der Arbeitnehmer bereits nachgeschult wurde und der Fehler eine Ordnungswidrigkeit darstellt oder
 - c) wenn der Arbeitnehmer wiederholt nachgeschult wurde.
- (3) Auf Abs. 2 kann sich nicht berufen, wer Auswertungen von Beschäftigtendaten unter Verstoß gegen Betriebsvereinbarungen oder höherrangiges Recht anfertigt oder verwendet.
- (4) Daten, die unter Verstoß gegen eine Betriebsvereinbarung beim Arbeitgeber oder gegen höherrangiges Recht erlangt wurden, dürfen nicht zu Lasten eines Arbeitnehmers/ einer Arbeitnehmerin verwendet werden.

§ 8 Schulungen

- (1) Mitarbeiter*innen, die mit IT-Systemen arbeiten, werden zielgruppenorientiert wahlweise als Präsenzveranstaltung oder per E-Learning auf diese geschult, sofern nicht vor Inkrafttreten dieser Rahmenbetriebsvereinbarung bereits geschehen.
- (2) Schulungen gelten grundsätzlich als Arbeitszeit. Dies gilt auch, wenn diese aus dem Homeoffice per E-Learning durchgeführt werden. E-Learning ist grundsätzlich nur möglich, sofern der/die betreffende Mitarbeiter*in über einen PC-Arbeitsplatz oder eine vergleichbare Möglichkeit verfügt.
- (3) Die Anforderungen an betriebliche Regelungen zu Aspekten der Schulungsinhalte u.ä. (z.B. §98 BetrVG), der Arbeitszeit, der

Entgeltgestaltung u.ä. im Zusammenhang mit e-Learning bleiben unberührt.

(4) Mitglieder des Betriebsrats haben Anspruch auf diejenigen Schulungen, die

a) erforderlich sind, um das jeweilige IT-System soweit zu verstehen, dass

b) die Beteiligungsrechte sachgerecht wahrgenommen werden können.

(5) Insbesondere dürfen sie an Schulungen der Arbeitnehmer*innen auf ein jeweiliges IT-System teilnehmen.

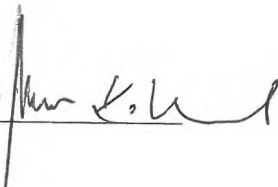
§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündbar. Sie wirkt vollumfänglich nach.

Anlagen

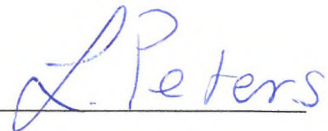
Riepe, 16.07.26

Arbeitgeber



Aurich, 16.07.26

Betriebsratvorsitzende



Aurich, 16.07.26

Stellvertr. Betriebsratvorsitzende



Anlage 1

zur Rahmenbetriebsvereinbarung „MyJugendhilfe“

Modul: „MyAuswertung“

§ 1 Gegenstand und Zweck

- (1) Diese Anlage regelt die Einführung und Anwendung des Moduls „MyAuswertung“.
- (2) Das Modul dient zur Auswertung der erfassten Daten. Hierbei sind sich die Betriebsparteien einig, dass eine Auswertung von Klientendaten unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften zulässig ist, soweit es für die Zwecke der Klientenbetreuung erforderlich ist.
- (3) Weiter sind sich die Betriebsparteien einig, dass Auswertungen von Mitarbeiterdaten zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle unzulässig ist und nur nach der Maßgabe der Rahmen-BV MyJugendhilfe erfolgen darf.

§ 2 Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten

- (1) Im Modul „MyAuswertung“ werden sämtliche personenbezogene Daten aus den verwendeten Modulen zusammengefügt und ausgewertet. Hinsichtlich der Mitarbeitenden werden folgende Daten erfasst:

1. Stammdaten

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- **Personalnummer**

2. Kontakt- und Adressdaten

- Anschrift
- Telefonnummern
- E-Mail-Adressen

3. Beschäftigungsdaten

- Eintritts- und Austrittsdatum
- Funktion und Tätigkeit
- Organisationseinheit (Team, Standort)

- Vertragsart und Arbeitszeitmodell

4. Vergütungs- und Vertragsdaten

- Gehalt und Gehaltsbestandteile
- Steuerdaten
- Sozialversicherungsdaten
- Zuschläge und Zusatzleistungen

5. Einsatz- und Zeitdaten

- Dienst- und Einsatzpläne
- Arbeitszeiten
- Tätigkeitszuordnungen

6. Qualifikations- und Fortbildungsdaten

- Qualifikationen
- Schulungen und Fortbildungen
- Teilnahme- und Statusinformationen

7. Abwesenheitsdaten

- Urlaub
- Krankheit (ohne Diagnosen)
- sonstige Abwesenheiten

8. Dokumente

- arbeitsbezogene Dokumente (z. B. Verträge, Bescheinigungen)

9. Organisations- und Systemdaten

- Rollen und Berechtigungen
- Gruppen- und Teamzugehörigkeiten
- Systemprotokolle zur IT-Sicherheit

§ 3 Einschränkung der Datenverarbeitung

(1) Soweit andere Anlagen zu den weiteren Modulen Daten aus der zulässigen Verarbeitung ausnehmen, dürfen diese auch nicht über MyAuswertung verarbeitet werden.

(2) Unzulässig ist die Verarbeitung folgender Daten:

- individuelle Leistungskennzahlen
- Produktivitätsmessungen
- Rankings oder Scorings

- automatisierte Bewertungen

(2) Unzulässig ist zudem:

- die Verknüpfung von Zeit-, Tätigkeits- und sonstigen Daten zur Erstellung von Leistungsprofilen
- jede Form der individuellen Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ohne gesonderte Betriebsvereinbarung

§ 4 Zweckbindung

(1) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu den in § 1 genannten Zwecken.

(2) Eine Zweckänderung ist nur mit Zustimmung des Betriebsrats zulässig.

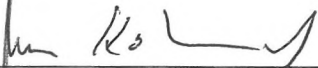
§ 5 Transparenz und Rechte der Beschäftigten

(1) Beschäftigte sind über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung zu informieren. Insbesondere dürfen sie Auskunft über angefertigte Auswertungen jederzeit verlangen.

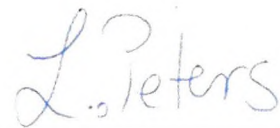
(2) Es gelten die gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

27.7.26 

Datum, Unterschrift AG



07.07.2026, Betriebsratsvorsitzende



07.07.2026, stellv. Betriebsratsvorsitzende

Anlage 2

zur Rahmenbetriebsvereinbarung „MyJugendhilfe“

Modul: „MyDienstplan“

§ 1 Gegenstand und Zweck

(1) Diese Anlage regelt die Einführung und Anwendung des Moduls „MyDienstplan“.

(2) Das Modul dient zur Erstellung von gruppenübergreifenden Soll- und Ist-Dienstplänen, es ermöglicht grundsätzlich KI-Dienstplanung auf Knopfdruck, berechnet Arbeitszeiten, Zuschläge und Tarife, verwaltet Urlaub und Fehlzeiten zentral und ermöglicht direkte Übergabe an die Lohnbuchhaltung

§ 2 Mitbestimmung des Betriebsrats

Die Betriebsparteien sind sich einig, dass das Modul MyDienstplan die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats insbesondere aus § 87 Abs. 2 und 3 BetrVG nicht aushebelt. Dienstpläne bleiben auch nach der Einführung des Moduls vollends mitbestimmungspflichtig. Diese Anlage regelt lediglich die technische Einrichtung des Moduls.

§ 3 Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten

(1) Im Modul „MyDienstplan“ werden folgende personenbezogenen Daten erfasst:

1. Stammdaten

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Personalnummer

2. Kontakt- und Adressdaten

- Anschrift
- Telefonnummern
- E-Mail-Adressen

3. Beschäftigungsdaten

- Eintritts- und Austrittsdatum

- Funktion und Tätigkeit
- Organisationseinheit (Team, Standort)
- Vertragsart und Arbeitszeitmodell

7. Abwesenheitsdaten

- Urlaub
- Krankheit (ohne Diagnosen)
- sonstige Abwesenheiten

§ 4 Zweckbindung

(1) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu den in § 1 genannten Zwecken.

(2) Eine Zweckänderung ist nur mit Zustimmung des Betriebsrats zulässig.

§ 5 Transparenz und Rechte der Beschäftigten

(1) Beschäftigte sind über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung zu informieren. Insbesondere dürfen sie Auskunft über angefertigte Auswertungen jederzeit verlangen.

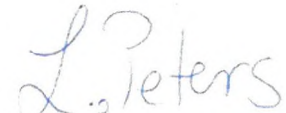
(2) Es gelten die gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.

§ 6 Inkrafttreten

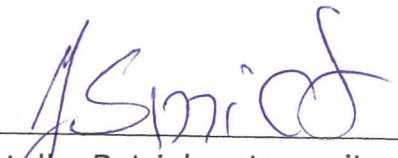
Diese Anlage tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

07.07.26 K. W. 

Datum, Unterschrift AG



07.07.26, Betriebsratsvorsitzende



07.07.26, stellv. Betriebsratsvorsitzende

Anlage 3

zur Rahmenbetriebsvereinbarung „MyJugendhilfe“

Modul: „MyMitarbeiter“

§ 1 Gegenstand und Zweck

(1) Diese Anlage regelt die Einführung und Anwendung des Moduls „MyMitarbeiter“.

(2) Das Modul dient der Verwaltung von Beschäftigtendaten sowie der Organisation personalbezogener Prozesse.

§ 2 Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten

(1) Im Modul „MyMitarbeiter“ dürfen personenbezogene Daten aus folgenden Kategorien verarbeitet werden:

1. Stammdaten

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- **Personalnummer**

2. Kontakt- und Adressdaten

- Anschrift
- Telefonnummern
- E-Mail-Adressen

3. Beschäftigungsdaten

- Eintritts- und Austrittsdatum
- Funktion und Tätigkeit
- Organisationseinheit (Team, Standort)
- Vertragsart und Arbeitszeitmodell

4. Vergütungs- und Vertragsdaten

- Gehalt und Gehaltsbestandteile
- Steuerdaten
- Sozialversicherungsdaten
- Zuschläge und Zusatzleistungen

5. Einsatz- und Zeitdaten

- Dienst- und Einsatzpläne
- Arbeitszeiten
- Tätigkeitszuordnungen

6. Qualifikations- und Fortbildungsdaten

- Qualifikationen
- Schulungen und Fortbildungen
- Teilnahme- und Statusinformationen

7. Abwesenheitsdaten

- Urlaub
- Krankheit (ohne Diagnosen)
- sonstige Abwesenheiten

8. Dokumente

- arbeitsbezogene Dokumente (z. B. Verträge, Bescheinigungen)

9. Organisations- und Systemdaten

- Rollen und Berechtigungen
- Gruppen- und Teamzugehörigkeiten
- Systemprotokolle zur IT-Sicherheit

§ 3 Einschränkung der Datenverarbeitung

(1) Auch wenn MyJugendhilfe die Verarbeitung der folgenden Daten technisch ermöglicht, dürfen diese nicht verarbeitet werden:

- Angaben zu Ehepartnern, insbesondere Name und Arbeitsort
- Angaben zu Kindern, insbesondere Namen
- Angaben zu Eheschließungen und Scheidungen

Dies gilt nicht, soweit diese Daten zwingend für steuer- oder sozialversicherungsrechtliche Zwecke erforderlich sind.

(2) Unzulässig ist die Verarbeitung folgender Daten:

- individuelle Leistungskennzahlen
- Produktivitätsmessungen
- Rankings oder Scorings

- automatisierte Bewertungen

(3) Unzulässig ist zudem:

- die Verknüpfung von Zeit-, Tätigkeits- und sonstigen Daten zur Erstellung von Leistungsprofilen
- jede Form der individuellen Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ohne gesonderte Betriebsvereinbarung

§ 4 Zweckbindung

(1) Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu den in § 1 genannten Zwecken.

(2) Eine Zweckänderung ist nur mit Zustimmung des Betriebsrats zulässig.

§ 5 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

(1) Das Modul darf nicht zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle eingesetzt werden.

(2) Die Regelungen der Rahmenbetriebsvereinbarung bleiben unberührt.

§ 6 Transparenz und Rechte der Beschäftigten

(1) Beschäftigte sind über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung zu informieren.

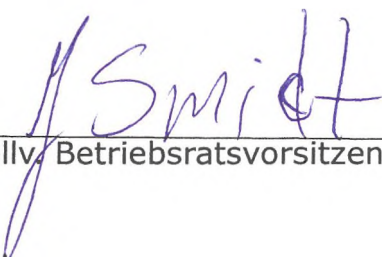
(2) Es gelten die gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Anlage tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

27.7.26 
Datum, Unterschrift AG


07.07.26, Betriebsratsvorsitzende


07.07.26, stellv. Betriebsratsvorsitzende